

# // Rechtsanwaltskanzlei Görtz

{ IT-Recht · Wettbewerbsrecht · Gesellschaftsrecht · Wirtschaftsstrafrecht }

Mittlerer Schafhofweg 22  
60598 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 6708870  
Telefax: 03212 1280318  
E-Mail: [web@goertz.net](mailto:web@goertz.net)  
Internet: [www.goertz.net](http://www.goertz.net)

Mandanteninfo 12/2007

## Vertrauliche Rechtsberatung im Zeitalter der Überwachung

*Von Rechtsanwalt Michael Görtz, MBA (Wales)*

„Einen Staat, der mit der Erklärung, er wolle Straftaten verhindern, seine Bürger ständig überwacht, kann man als Polizeistaat bezeichnen.“ (Professor Dr. Ernst Benda, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a. D., am 05.06.2007 gegenüber tagesschau.de)

Falls Sie Wert darauf legen, möglichst wenige Datenspuren bei der Beratung durch einen Rechtsanwalt in einer heiklen Angelegenheit zu hinterlassen, unterstützen wir Sie dabei nach Kräften. Den Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Mandant und Anwalt werden wir unter allen Umständen gegen Eingriffe des Staates verteidigen, die sich nach offizieller Lesart zwar nur gegen terroristische und kriminelle Vereinigungen, politischen Extremismus, Kindesmissbrauch und Urheberrechtsverletzungen richten, de facto aber längst zu einer umfassenden Auslöschung von Freiheitsrechten geführt haben.

Um per E-Mail mit uns Kontakt aufzunehmen, schreiben Sie von einem anonymen oder pseudonymen, eigens für diesen Zweck eingerichteten E-Mail-Konto aus an unsere Kanzleiadresse. Meiden Sie E-Mail-Anbieter mit Sitz oder Serverstandort innerhalb Europas, Nordamerikas, Nordafrikas, des Nahen und Fernen Ostens, Australiens und Neuseelands. Überlegen Sie, welchen Computer an welchem Internetanschluss Sie verwenden und ob dies Rückschlüsse auf Ihre Identität zulässt. Falls Sie Erfahrung mit GnuPG<sup>1</sup> oder PGP<sup>2</sup> haben, verschlüsseln Sie damit Ihre E-Mail an uns unter Verwendung unseres öffentlichen Schlüssels, den Sie auf unserer Website finden. Teilen Sie uns mit, auf welchem Kommunikationsweg wir Ihnen antworten können und wie wir, falls Sie eine verschlüsselte Antwort wünschen, Ihren öffentlichen Schlüssel beziehen können. In unserer Antwort schildern wir Ihnen dann die weitere Vorgehensweise.

1 <http://www.gnupg.org/index.de.html>

2 <http://www.pgp.com/de>

Telefonisch können Sie uns von einem öffentlichen Fernsprecher aus kontaktieren, wobei Sie öffentliche Fernsprecher in und im Umkreis von Bahnhöfen, Flughäfen, Behördengebäuden, Hotels, Gaststätten sowie in Internetcafés und Call Shops meiden sollten. Bezahlen Sie das Gespräch nicht per Telefon- oder Kreditkarte sondern bar.

Eine Kontaktaufnahme per Telefax scheidet bei sensitiven Mandaten in der Regel schon mangels eines in vertraulicher Umgebung verfügbaren Faxgerätes aus. Falls sie sich dennoch nicht vermeiden lässt, beschreiben Sie das zu sendende Dokument von Hand diagonal (etwa im 45-Grad-Winkel) und in Schreibschrift (nicht in Druckbuchstaben). Führen Sie auch an, wie wir Ihnen vertraulich antworten können.

Falls die Zeit ausreicht, bleibt schließlich noch die Briefpost. Längst werden in Deutschland die auf dem Umschlag angegebene Empfänger- und Absenderanschrift in den Briefverteilzentren abfotografiert, mittels automatischer Schrifterkennung ausgewertet, mit Datenbanken abgeglichen und bei Treffern die Briefe behördlichen „Bedarfsträgern“ zugeleitet, die sie im Einzelfall öffnen. Immerhin schützen der Umschlag und die Faltung des Papiers vor einer automatisierten Inhaltsanalyse. Es empfiehlt sich, die Absenderangabe wegzulassen.

Inhaltlich gilt für alle vier Varianten größtmögliche Zurückhaltung bei Personen- und Sachverhaltsangaben. Umschreiben Sie den Sachverhalt unter Auslassung von Schlüsselwörtern mit Signalwirkung, aber dennoch so, dass ein verständiger Kommunikationspartner ihn erfassen kann. Beim Erstkontakt reichen unter Umständen schon sehr knappe Angaben aus. Sie können Mitteilungen auf mehrere Kommunikationswege aufspalten, indem Sie Lückentexte verwenden, die für sich genommen unverständlich sind und erst durch weitere Nachrichten vervollständigt werden.

Wenn Sie uns vorab die Beratung vergüten, müssen wir Sie nicht nach Ihren persönlichen Daten fragen. Die Vergütung können Sie zum Beispiel bei der Postbank bar auf unser Konto einzahlen. Gemäß einer EU-Verordnung<sup>3</sup> genügt dafür bis einschließlich 1.000,00 € das Ausfüllen eines Formulars mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Einzahlers; bei höheren Beträgen muss ein amtliches Ausweisdokument vorgelegt werden. Alternativ können Sie eine Person Ihres Vertrauens mit der Überweisung beauftragen. Geben Sie als Verwendungszweck ein Schlüsselwort an, mit dem Sie sich dann in der nachfolgenden Kommunikation gegenüber uns identifizieren.

Falls es Ihnen möglich ist, nach Frankfurt am Main zu kommen, sollten Sie unser Angebot eines persönlichen Gespräches annehmen, gerne auch in freier Natur. Lassen Sie Ihr Mobiltelefon zu Hause oder trennen Sie das Gerät vom Akku; einfaches Ausschalten genügt nicht.

---

3 Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers

Beachten Sie, dass nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs<sup>4</sup> ein konspiratives Verhalten für sich genommen zwar

- weder zu einer *richterlichen Überzeugung* von der Begehung einer Straftat führt, die Voraussetzung für eine Verurteilung ist (§ 261 StPO),
- noch einen *dringenden Tatverdacht* begründet, der beispielsweise Voraussetzung für die Anordnung von Untersuchungshaft (§ 112 StPO) und Sicherungshaft (§ 112a StPO) ist,
- noch einen *hinreichenden Tatverdacht* begründet, der Voraussetzung für eine Anklage bei Gericht durch die Staatsanwaltschaft (§ 170 I StPO) und den Beschluss des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) ist.

Der Bundesgerichtshof schließt aber ausdrücklich nicht die Begründung eines *Anfangsverdachts* (§ 152 II StPO) aus, der zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen ermächtigt, deren geforderte Tatverdachtsschwelle unterhalb der oben genannten liegt. Darunter fallen die meisten strafprozessualen Maßnahmen, die beispielsweise Eingriffe in die Freiheit der Person, in das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Eigentum oder die Unverletzlichkeit der Wohnung darstellen. Zusätzlich müssen aber die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen für die jeweilige Maßnahme vorliegen.

Das Ausfechten eines möglichen Streits darüber, inwiefern Hinweise eines Rechtsanwaltes zum konspirativen Verhalten einen Verdacht begründen, können Sie getrost Ihrem Anwalt überlassen.